

Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostol. Majestät verliehenen Amtsgewalt erkannt:

1. Es wird von der gegen Alexander Scharf, Herausgeber und Redacteur der Wiener „Sonntags-Zeitung“ vom 21. Februar l. J. wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, nach § 65 lit. a. St. G. B. eingeleiteten Untersuchung nach § 198, St. P. O. und § 4 des Gesetzes über das Strafverfahren in P. S. abgelaufen;

2. Der Inhalt der in der Nummer 9 der Wiener „Sonntags-Zeitung“ vom 12. Februar 1865 enthaltenen Aufsätze: „Die Wiener Börse und die n. ö. Escompte-Gesellschaft contra Herrn von Pleuer“, begründe den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, strafbar nach § 65 lit. a. St. G. B. und wird nach § 36 des P. O. die weitere Verbreitung dieser Aufsätze verboten und nach § 37 ibid. die Vernichtung der mit Beschlag belegten Exemplare angeordnet.

Wien, den 14. März 1865.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strassachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apost. Majestät verliehenen Amtsgewalt, über den von der k. k. Staatsanwaltschaft gestellten Antrag, daß die in Nummer 11 der Zeitschrift „Figaro“ vom 11. März 1865 enthaltenen zwei Artikel: „Das Ministerium an den Finanzausschuß“ und „Kahlenberger und Grinzinger“ das Vergehen des § 300 St. G. B. begründe und verbindet damit nach § 36 P. O. das Verbot ihrer weiteren Verbreitung.

Dieses Erkenntniß ist nach § 16 des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen kundzumachen.

Wien, am 15. März 1865.

(97—1)

Nr. 777.

Kundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1865/66 sind vier krainisch-ständische Stiftungsplätze, und zwar: drei in höheren, und einer in niederen Militär-Anstalten wieder zu besetzen.

Zu diesen Stiftungsplätzen sind vorzugsweise Knaben vom krain. Adel, und in Ermanglung solcher auch unadelige Söhne von Militär- und Civil-Staatsdienern, oder ständischen Beamten berufen.

Die Gesuche, welche bis Ende April l. J. bei dem Landes-Ausschusse des Herzogthumes Krain einzubringen sind, haben nachzuweisen:

1. Das Alter mittelst Lauffcheines, wobei bemerkt wird, daß Aspiranten für die Militär-Akademie ausschließlich nur in den ersten Jahrgang im Alter zwischen 15 und 16 Jahren; Bewerber um Plätze im Kadeteninstitut oder im Obergerziehungshause hingegen in den ersten Jahrgang mit einem Alter zwischen 11 und 12 Jahren, und in die späteren Jahrgänge mit entsprechend höherem Alter aufgenommen werden.

2. Die nöthige Vorbildung und eine untadelhafte Moralität durch Beibringung der Schulzeugnisse von den letzten zwei Semestern, und zwar ist zum Eintritte in die Akademie nebst einiger Kenntniß der französischen Sprache die vorzügliche Absolvirung des 1. Jahrganges eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule, oder doch mindestens aller Klassen des Untergymnasiums oder der Unterrealschule erforderlich.

Für die Aufnahme in den 1. Jahrgang des Kadeten-Institutes ist die gut absolvirte 4. Normalklasse, in den ersten Jahrgang des Obergerziehungshauses die gut absolvirte 3. Normalklasse vorgeschrieben.

Aspiranten für den 2., 3. oder 4. Jahrgang des Kadeteninstitutes müssen sich mit Zeugnissen über die gut zurückgelegte 1., 2. oder 3. Klasse des Untergymnasiums oder der Unterrealschule ausweisen. Dagegen genügt selbst für den Eintritt in die letzten Jahrgänge der Obergerziehungsanstalt die entsprechende Absolvirung der vierten Normalklasse.

3. Gute Gesundheit, geraden Körperbau, glücklich überstandene Impfung durch ein ärztliches Zeugniß, und durch das Zertifikat eines Stabs- oder Regimentsarztes über die physische Eignung zum Militärdienst.

4. Die Mittellosigkeit der Eltern, die Zahl der Geschwister des Bewerbers, dann der Umstand, ob und welche von ihnen bereits eine Versorgung genießen durch ein legales Armutzeugniß; ferner ist beizubringen

5. die Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß sie die zur Unterbringung des Aspiranten in obige Anstalten allenfalls nöthwendige Auslagen bestreiten wollen, und

6. woserne der Adel nicht notorisch wäre und der Anspruch daraus abgeleitet würde, der legale Adelsbeweis.

Vom krain. Landes-Ausschusse.
Laibach am 14. März 1865.

(98—1)

Nr. 167.

Konkurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt ist eine Amtsdienersstelle mit dem Gehalte jährlicher 315 fl., im Vorrückungsfalle pr. 262 fl. 50 kr. eventuell eine Gefangenenaufseher- oder Gerichtsdienergehilfen-Stelle zu besetzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis 4. April l. J. beim Präsidium desselben zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.
Klagenfurt am 14. März 1865.

(94—2)

Nr. 2302.

Konkurs-Kundmachung.

Die Postmeistersstelle zu St. Oswald in Krain ist in Erledigung gekommen und wird zur Wiederbesetzung dieser Stelle, womit eine Jahresbestallung von 200 fl., ein Kanzleipauschale von 20 fl., dann der Bezug der für die Beförderung der Posten entfallenden Rittgelder, welche im Jahre 1864 1013 fl. 67 kr. betragen haben, und die Verpflichtung verbunden ist, drei diensttaugliche Pferde, eine gedeckte und eine offene Kalesche, ein Staffettenwagerl und zwei Staffettentaschen zu halten und eine Dienstkaution von 200 fl. zu leisten, der Konkurs bis

10. April l. J.

hiemit ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, Beschäftigung, Vermögens, dann des politischen und moralischen Wohlverhaltens und des Besizes der erforderlichen, an der Poststraße in St. Oswald gelegenen Lokalitäten bis zum obigen Konkursstermine bei der Postdirektion in Triest einzubringen.

K. k. Postdirektion Triest 13. März 1865.

(555—3)

Nr. 1366 merc.

Einleitung

zur

Amortisirung.

Von dem k. k. Landes- als Handels-Gerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei auf Ansuchen des Antonio Madussi in Laibach in die Amortisirung des abhanden gekommenen, von Antonio Frucco in Artegna vom 8. Jänner 1865 auf die Ordre des Antonio Madussi ausgestellten, und in Laibach bei Pösterer am 28. März 1865 zahlbaren eigenen Wechsels gewilliget worden.

Es wird demnach der unbekannte Eigentümer dieses Wechsels aufgefordert, denselben diesem k. k. Handelsgerichte

binnen 45 Tagen

vom 29. März d. J., als dem ersten Tage nach der Fälligkeit des Wechsels, sogewiß vorzulegen, als widrigens auf neuerliches Ansuchen des Antonio Madussi nach dem Ediktal-Termine der obige Wechsel

für wirkungslos erklärt werden würde.

K. k. Landes- als Handels-Gericht Laibach am 14. März 1865.

(549—3)

Nr. 932.

Konkurs

über das Vermögen des Otto Rupp von Nassensfuß.

Vom k. k. Bezirksamte Nassensfuß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung des Konkurses über das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, und das in jenen Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des in Nassensfuß wohnhaften nicht protokolirten Handelsmannes Otto Rupp gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den genannten Kridatar eine Forderung zu stellen hat, hiemit erinnert, daß er bis zum

8. Mai 1865

die Anmeldung seiner Forderung in

der Gestalt einer Klage wider den zum Massevertreter aufgestellten Advokaten, Herrn Dr. Josef Kosina in Neustadt bei diesem Gerichte sogewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen hat, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand angehört werden und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des Kridatars ohne Ausnahme auch dann abgewiesen würden, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Schuldners vorzumerken wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld, ungeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten Vermögensverwalters, Herrn Dr. Josef Kosina, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses die Tagessatzung auf den

15. Mai l. J.,

Vormittags 9 Uhr, hieramts angeordnet wurde.

K. k. Bezirksamt Nassensfuß, als Gericht, am 14. März 1865.

(540—1)

Nr. 4241.

Erinnerung

an die unbekannt wo befindlichen Prästendenten auf den in der Steuergemeinde Bellach sub Parz.-Nr. 1161 vermessenen Terrain, njuca genannt.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Prästendenten auf den in der Steuergemeinde Bellach sub Parz.-Nr. 1161 vermessenen Terrain, njuca genannt, hiermit erinnert:

Es habe Anton Suediz von Untervellach wider dieselben die Klage auf Eröffnung des obbenannten Grundstückes sub praes. 15. November l. J., 4241,